

Anhang: Glossar

„Churning“ (Rz 62)

Übertriebenes Umschichten eines Effektdepots. Der Kundenberater oder Vermögensverwalter eines Finanzintermediärs kauft und verkauft, gestützt auf allgemeine Vermögensverwaltungsvollmachten, auf Rechnung des Kunden Effekten ohne erkennbares Interesse des Kunden oder ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund. Er handelt damit gegen die Interessen des Kunden und profitiert durch die dem Kunden belasteten Transaktionsgebühren.

Emittenten

Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

Finanzintermediäre

Der Aufsicht der Eidg. Bankenkommission unterstellte Banken, Effekthändler, Depotbanken, Fondsleitungen und Vertriebssträger sowie Prüfgesellschaften.

„friends and family programm“ (Rz 87)

Vereinbarung im Rahmen einer Effektenemission unter den Beteiligten über die Zuteilung von Effekten an nahestehende Personen und Gesellschaften; als solche gelten insbesondere der Emittent selber, die an der Emission beteiligten Finanzintermediäre und deren Organe sowie die genannten nahestehenden Personen und Gesellschaften.

„Greenshoe“-Opion (Rz 87)

Mehrzuteilungsoption im Rahmen einer Effektenemission zugunsten des federführenden Finanzintermediärs oder anderen Beteiligten.

Kursschnitt (Rz 55)

Abrechnung eines vom an der Börse oder mit der Gegenpartei tatsächlich erzielten Preises zu Lasten des Kunden, ein unerlaubter Gewinn auf Kosten des auftraggebenden Kunden. Ein solcher Kursschnitt ist bei einem als Kommission abgewickelten Börsengeschäft (Regelfall) verboten. Tritt der Finanzintermediär als Selbstkontrahent ein (d.h. handelt via Nostro), hat er den beim Eintritt bzw. der Ausführung geltenden Marktpreis anzuwenden. Ein echter Selbsteintritt liegt aber nur dann vor, wenn der Finanzintermediär ein Risiko übernimmt, d.h. das Gegengeschäft noch nicht feststeht.

„Laddering“ (Rz 88)

Absprache zwischen Finanzintermediären, welche eine Effektenemission betreuen, und Marktteilnehmern, nach welcher diese als Gegenleistung für Zuteilungen nach dem Börsengang über den Markt weitere Effekten kaufen und damit den Kurs stützen.

„Matched Orders“ (Rz 33)

Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge in denselben Effekten werden zeitgleich nach vorgängiger gegenseitiger Absprache unter den beiden beteiligten Parteien so erteilt bzw. in das Handelssystem eingegeben, dass sie sich kompensieren. Wird ein solches Vorgehen unter mehreren Parteien koordiniert, wird dies auch als „Daisy Chains“ bezeichnet. Hier ist das künstliche Erwecken einer regen Handelsaktivität besonders ausgeprägt.

„Parking“ (Rz 64)

Wenig nachgefragte Effekten oder Effekten, welche nach einer erfolglosen Emission nicht platziert werden konnten, werden ohne Rücksprache mit den Kunden und direkt gegen deren Interessen verstossend (vorübergehend) in Kundendepots gelegt.

„Quid pro quo Agreements“ (Rz 88)

Absprachen über (exzessive) Kommissionen oder Geschäftsgelegenheit als Gegenleistung für Zuteilungen bei einer Effektenemission.

„Ramping“, „Capping“, „Pegging“ (Rz 35)

Transaktionen, welche mit dem Zweck getätigt oder veranlasst werden, den Preis einer Effekte auf ein verzerrtes Niveau zu bewegen, um alsdann durch entgegengesetzte Transaktionen einen Gewinn zu realisieren oder Verlust zu vermeiden oder allenfalls von Preisbewegungen in von der betreffenden Effekte abgeleiteten Instrumenten zu profitieren. Das Preisniveau ist verzerrt, wenn es wesentlich über oder unter dem Preis liegt, der aufgrund eines normalen Marktgeschehens, d.h. ohne die betreffenden Transaktionen, zustande kommen würde. Diese allgemeine Erscheinungsform wird auch als „Ramping“ bezeichnet.

Beim „Capping“ als einer Unterform werden in einer Effekte bedeutende Verkäufe getätigt oder wird ein grosser Überhang an Verkaufsaufträgen generiert, um dadurch den Kurs der Effekte künstlich unter einem gewissen Schwellenwert zu halten. Mit dieser Vorgehensweise kann z.B. die Ausübung von Call Optionen verhindert werden.

Beim „Pegging“ als einer weiteren Unterform werden umgekehrt in einer Effekte bedeutende Käufe getätigt oder wird ein grosser Überhang an Kaufaufträgen generiert, um dadurch den Kurs der Effekte künstlich über einem gewissen Schwellenwert zu halten. Mit dieser Vorgehensweise kann z.B. die Ausübung von Put Optionen verhindert werden.

„Scalping“ (Rz 63)

Ausnutzen der voraussehbaren Reaktion der Marktteilnehmer und der Effektenpreise aufgrund von veröffentlichten, preisrelevanten Empfehlungen (z.B. als Ergebnis von Research oder Analysen) durch vorgängige eigene Transaktionen durch den Verfasser.

Eine Unterform dieses Missbrauchs besteht darin, Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Effekten zu verbreiten (öffentlich oder gezielt an Kunden), welche nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmen, sondern eine Verminderung bzw. Erhöhung der eigenen Bestände der jeweiligen Effekte bezwecken.

Ein „Scalping“ liegt nicht vor, wenn den übrigen Marktteilnehmern gleichwertige Informationen aufgrund allgemein zugänglicher Quellen vor dem Erscheinen ohnehin verfügbar gewesen waren.

„Snake Trading“ (Rz 60)

Systematisches Durchsuchen der Auftragsbücher nach Bestens-Aufträgen in Effekten, für welche keine Geld- bzw. Briefkurse bestehen, um alsdann je nachdem Geld- oder Briefkurse zu stellen, die erheblich von marktkonformen Preisen abweichen. Eine solchermassen marktwidrige Limite ist aufgrund des auf dieser Seite leeren Auftragsbuches preisbestimmend und schliesst mit dem entgegengesetzten Bestens-Auftrag ab. „Beim Snake Trading“ kommen auf diese Weise Abschlüsse zu unfairen Preisen zustande.

„Spinning“ (Rz 88)

Zuteilung von Effekten im Rahmen einer Emission an Unternehmen und deren Organe mit der Erwartung oder Absprache, dass dem zuteilenden Finanzintermediär als Gegenleistung lukrative Geschäfte und Aufträge angeboten werden.

„Squeeze“ oder „Corner“ (Rz 36)

Marktteilnehmer mit grossen Positionen in einer Effekte können Angebot und Nachfrage nach ihrem Belieben willkürlich steuern, da der Markt in solchen Effekten in der Regel illiquid ist. Das Ausnutzen einer solchen Marktmacht, um den Preis der Effekte zum Nachteil anderer Marktteilnehmer zu beeinflussen, ist missbräuchlich.

In einem „Corner“ sind z.B. Leerverkäufer, wenn sie ihre Lieferverpflichtungen („Short-Positionen“) nurmehr durch Käufe vom Teilnehmer mit der marktbeherrschenden Position abdecken können und dieser die Preise hierfür einseitig festlegt. Leerverkäufer können durch den marktbeherrschenden Teilnehmer bewusst in eine solche „Corner“-Situation manövriert werden.

„Stop Order Fishing“ (Rz 61)

Ausnutzen von bei erfahrungsgemäss neuralgischen Kurswerten (charttechnisch wichtige Widerstände) vermuteten Stop Aufträgen (welche als Bestens-Aufträge ins Auftragsbuch gelangen) durch limitierte, markant unter bzw. über dem aktuellen Marktpreis gesetzte Kauf- oder Verkaufsaufträge in grossem Umfang. „Stop Order Fishing“ kommt vorwiegend bei eher illiquiden Derivaten (namentlich bei standardisierten Eurex-Derivaten) vor.

Bei z.B. Stop-Loss-Aufträgen wird mit Aufträgen für (Leer-) Verkäufe ein Verkaufsüberhang verursacht und der Preis durch die damit ausgelösten Stop-Loss-Verkaufsaufträge nach unten gezogen. Die vorgängig tief angesetzten Kaufaufträge kommen dadurch zur Ausführung, woraus ein Gewinn aus der Preisdifferenz zwischen den Verkäufen zu höheren Preisen und den Käufen aufgrund der tief angesetzten Limite resultiert. „Stop Order Fishing“ ist bei umgekehrter Konstellation auch in die andere Richtung möglich, ist jedoch weniger häufig.

Die fehlbaren Marktteilnehmer engagieren sich bei diesem Vorgehen zudem kurzfristig unter Umständen mit sehr hohen Kontraktvolumen (Bruttoengagement), z.T. in der Höhe von Milliarden CHF, und gefährden dadurch nicht nur sich selber, sondern verursachen mitunter auch systemische Risiken.

Transaktionen

Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse, d.h. Käufe und Verkäufe, in Effekten im Sinne des Börsengesetzes (Art. 2 Bst. a BEHG und Art. 4 und 5 BEHV), die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

„Wash trades“ (Rz 33)

Handelsinszenierungen, bei welchen Kauf und Verkauf in denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten erfolgen. Sie sind ohne wirtschaftliche Relevanz. Werden solche Transaktionen mit sich selbst abgeschlossen, d.h. Käufer und Verkäufer sind identisch, sind sie zivilrechtlich gar nichtig, da zu einem rechtsgültigen Vertrag notwendigerweise zwei Parteien erforderlich sind. In der Regel wird durch eine Serie von „Wash trades“ versucht, bei den Marktteilnehmern den Eindruck zu erwecken, es fände ein reger Handel statt, während in Wirklichkeit der wirtschaftlich Berechtigte nicht wechselt bzw. die Parteien käufer- und verkäuferseitig identisch sind.

Ein ebenfalls nicht zulässiger Spezialfall des „Wash trade“ sind gegenläufige Käufe und Verkäufe in denselben Effekten auf dem Eigenhandelskonto eines Finanzintermediärs („Nostro-Nostro Inhouse Crosses“). Sie sind allerdings zulässig, wenn die gegenläufigen Geschäfte unabhängig voneinander und ohne Absprache durch das Börsensystem zusammengeführt werden.

